



KVBG

1872/1997

BEDINGUNGEN FÜR DAS ERBRINGEN LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

(Freie Übersetzung des offiziellen niederländischen Textes)

1 DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- 1.1. Bedingungen: Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen.
- 1.2. BGB: Bürgerliches Gesetzbuch (Belgien).
- 1.3. CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf 1958).
- 1.4. KVBG: ABAS-KVBG-Bedingungen für den Güterumschlag und ähnliche Aktivitäten im Hafen von Antwerpen (d.d. 1. Januar 1992).
- 1.5. CEB : Allgemeine Geschäftsbedingungen der belgischen Spediteure.
- 1.6. Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen: Vertrag mit welchem der Erbringer logistischer Dienstleistungen sich gegenüber dem Auftraggeber zum Erbringen logistischer Dienstleistungen verpflichtet.
- 1.7. Logistische Dienstleistung: eine zusammenhängende Reihe von Tätigkeiten wie Transport, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Lagerverwaltung, Auftragsabwicklung, Vorbereitung für den Versand, Fakturieren, in Verbindung mit Sachen sowie der damit verbundene Austausch von Informationen einschließlich deren Verwaltung, insofern dies zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer logistischer Dienstleistungen vereinbart wurde.
- 1.8. Zusätzliche Tätigkeiten: aufgetragene Tätigkeiten, die beim Abschluß des ursprünglichen logistischen Dienstleistungsvertrags nicht vereinbart waren.
- 1.9. Empfänger: derjenige, an welchen der Erbringer logistischer Dienstleistungen aufgrund des Vertrags Sachen auszuliefern hat
- 1.10. Entgegennahme: der Zeitpunkt, an welchem der Erbringer logistischer Dienstleistungen die Sachen angenommen hat.
- 1.11. Ablieferung: der Zeitpunkt, an welchem der Empfänger die Sachen angenommen hat.
- 1.12. Höhere Gewalt ist folgendermaßen zu definieren: alle Umstände, auf welche der Erbringer logistischer Dienstleistungen keinen Einfluß hat oder zu haben hat und welche es ihm nach menschlichem Ermessen praktisch unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.13. Werktage: alle Kalendertage ausgenommen Samstage, Sonntage sowie alle gesetzlichen Feiertage.

2 GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen gelten für den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen und die zusätzlichen Tätigkeiten, insofern diese mit zwingenden Rechtsvorschriften nicht in Widerstreit stehen.
- 2.2. Falls keine anderslautende schriftliche Übereinkunft besteht, werden :
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführten Transporte den Bestimmungen des CMR unterliegen;
 - jegliche im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführte Spedition, Verzollung, Einklarierung, steuerliche Vertretung und andere Aufträge im Zusammenhang mit Zoll, Mehrwertsteuer oder steuerlichen Aufträgen u.a. den Bestimmungen der CEB-Geschäftsbedingungen unterliegen, die im Falle der Anwendung in Kopie beigelegt werden;
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführte Verzollung, Einklarierung, steuerliche Vertretung und andere Aufträge im Zusammenhang mit Zoll, Mehrwertsteuer oder steuerlichen Aufträgen u.a. den Allgemeinen Bedingung für Diensten betrifft Zoll, UST und Fiscal Vertretung unterliegen.
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführten Stauerei-Aktivitäten den Vorschriften der KVBG-Bedingungen unterliegen, die im Falle der Anwendung in Kopie beigelegt werden.

3 VERPFLICHTUNGEN DES ERBRINGERS LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist verpflichtet:

- 3.1. Logistische Dienstleistungen zu erbringen und die zusätzlichen Tätigkeiten zu verrichten.
- 3.2. Die vereinbarten Sachen an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und auf die Art und Weise wie vereinbart zusammen mit einem Transportdokument und den übrigen von dem Auftraggeber erteilten Dokumenten in Empfang zu nehmen und in demselben Zustand, in welchem er sie empfangen hat oder in dem vereinbarten Zustand abzuliefern. In Ermangelung der Vereinbarung eines Termins für die Entgegennahme oder die Ablieferung, haben diese innerhalb des Zeitraums zu erfolgen, welcher ein sorgfältiger Erbringer logistischer Dienstleistungen für deren Erledigung berechtigterweise nötig hat, und zwar gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu welchem um die Entgegennahme oder die Ablieferung ersucht wird. Dieser Termin ist dann als der vereinbarte zu betrachten.
- 3.3. Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 3.4. Die Lagerung und die Tätigkeiten an den Sachen in den vereinbarten und dazu geeigneten Räumen vorzunehmen.
- 3.5. Was die Sachen anbelangt, alle auch sich nicht direkt aus der logistischen Dienstleistung ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu ergreifen und, wenn möglich, diese zuvor mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- 3.6. Sowohl seine gesetzliche Haftung als auch, auf schriftliches Ersuchen des Auftraggebers, seine für ihn aus den Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen erwachsende Haftung bei einem soliden Versicherungsunternehmen auf Rechnung des Erbringers logistischer Dienstleistungen zu versichern und dem Auftraggeber, falls gewünscht, eine Kopie der Police zu übermitteln.
- 3.7. Auf schriftliches Ersuchen seitens des Auftraggebers die Sachen in dessen Namen mit der gewünschten Deckung bei einem soliden Versicherungsunternehmen zu versichern und, falls gewünscht, dem Auftraggeber eine Versicherungsbescheinigung des betroffenen Versicherungsunternehmens zu übermitteln.
- 3.8. Dem Auftraggeber und den von ihm bezeichneten Personen den Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchem die Sachen sich befinden, unter der Voraussetzung, daß dies :
 - im Beisein des Erbringers logistischer Dienstleistungen geschieht;
 - zuvor angekündigt wird;
 - gemäß den internen Regeln des Erbringers logistischer Dienstleistungen erfolgt.
- 3.9. Die gelagerten Sachen nicht umzuräumen, es sei denn daß die Ausführung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen oder die Wartung des (der) betroffenen Raums (Räume) dies zwangsläufig mit sich bringt.

3.10. Vor der Entgegennahme von Sachen, die von außen sichtbar beschädigt sind, den Auftraggeber um Anweisungen zu ersuchen. Sollten Anweisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden können, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen berechtigt, die Entgegennahme der beschädigten Sachen zu verweigern.

3.11. Für das von ihm für die Ausführung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen gebrauchte Material einzustehen.

3.12. Gegenüber Dritten Fakten und Daten, die ihm aufgrund des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen bekannt sind, geheimzuhalten.

3.13. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat seine Gebäude gegen Brand und ähnliche Gefahren, einschließlich Regreß, gegenüber dem Auftraggeber und allen sonstigen Dritten zu versichern.

4 HAFTUNG DES ERBRINGERS LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

4.1. Wurden die von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen empfangenen Sachen nicht in ihrer eventuellen Verpackung oder dem vereinbarten Zustand am Bestimmungsort abgeliefert, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen, abgesehen von höherer Gewalt und den im folgenden in diesen Bedingungen genannten Bestimmungen, für den entstandenen Schaden haftbar. Es obliegt dem Auftraggeber für den Sachschaden den Beweis zu erbringen.

4.2. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist nicht haftbar für Sachschaden in dem Maße wie der Schaden die Folge besonderer Risiken ist, die mit der Lagerung im Freien verbundenen sind, wenn diese im Auftrag des Auftraggebers erfolgte.

4.3. Die Haftung des Erbringers logistischer Dienstleistungen für Sachschaden im Sinne von Absatz 1 ist begrenzt auf 8 1/3 Sonderziehungsrechte (SDR) pro Kilogramm vermißte oder beschädigte Sachen mit einem absoluten, beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Höchstbetrag. Wurde ein solcher Betrag nicht vereinbart, dann gilt ein Höchstbetrag von 25.000 EURO pro Schadenereignis oder Reihe von Schadenereignissen mit ein und derselben Schadenursache.

4.4. Hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen die logistische Dienstleistung und/oder die zusätzlichen Tätigkeiten an dem Termin oder in der Frist, der Art und Weise und Ort nicht wie vereinbart verrichtet, ist er, unbeschadet der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen verpflichtet, diese Tätigkeiten so schnell wie möglich und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber in der vereinbarten Weise zu erledigen.
Sind dem Auftraggeber durch die Tatsache, daß der Erbringer logistischer Dienstleistungen die logistische Dienstleistung und/oder die zusätzlichen Tätigkeiten nicht in der Art und Weise, zu dem Termin oder an dem Ort wie vereinbart verrichtet hat zusätzliche Kosten entstanden, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen für diese Kosten haftbar, und zwar bis zu einem Höchstbetrag, der beim Abschluß des

Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbaren ist. Wurde ein solcher Betrag nicht vereinbart, dann ist die Haftung des Erbringers logistischer Dienstleistungen in bezug auf diese Kosten auf höchstens 750 EURO pro Schadenfall begrenzt.

- 4.5. Falls der Erbringen logistischer Dienstleistungen es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen im Sinne von Art. 3 Absatz 3 zu benennen, dann wird derjenige, der den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen im Namen des Erbringers logistischer Dienstleistungen unterzeichnet hat, als Kontaktperson betrachtet.
- 4.6. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist nicht haftbar für Schäden, die infolge von Auskünften und Aufträgen eingetreten sind, die von anderen als den in Absatz 5 dieses Artikels bezeichneten Personen erteilt oder ausgeführt wurden.
- 4.7. Sollte der Erbringer logistischer Dienstleistungen seinen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber wiederholt nicht nachkommen, dann kann der Auftraggeber, unbeschadet seiner in Absatz 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels aufgeführten Rechte auf Schadenersatz, den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Erbringer logistischer Dienstleistungen schriftlich eine äußerste Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Verstreichen der Frist seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist.
Als Entschädigung für diesen ihm infolge der Kündigung entstandenen Schaden steht dem Erbringer logistischer Dienstleistungen höchstens ein beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbarenden Betrag zu.
- 4.8. Vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten sowie der sich aus Art. 21 und 23 Absatz 4 des CMR ergebenden Haftung haftet der Erbringer logistischer Dienstleistungen für keinerlei anderen Schaden als den, der an den Sachen selbst entstanden ist.
- 4.9. Die eventuellen Schäden und/oder Abweichungen in bezug auf die Lagerbestände werden zweimal im Jahr evaluiert. Fällt das Ergebnis positiv aus, wird keinerlei Schadensersatzleistung verlangt. Bei einer negativen Abweichung ist keine Schadensersatzleistung fällig, wenn die Differenz weniger als 0,05 % des insgesamt umgeschlagenen Jahresvolumens beträgt.
Bei einem Stückzahltarif beziehen sich die 0,05 % auf die Stückzahl. Wurde ein Tarif bezogen auf das Gewicht vereinbart, dann beziehen sich die 0,05 % auf das umgeschlagene Gewicht.
Sollte der Satz von 0,05 % doch überschritten werden, dann hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen dem Auftraggeber einen Schadensersatz in Höhe des tatsächlichen Werts des verlorenen/beschädigten Produkts zu zahlen, der 0,05 % überschreitet.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- 5.1. Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen.

- 5.2. Dem Erbringer logistischer Dienstleistungen sowohl in bezug auf die Sachen als auch ihre Behandlung alle Angaben mitzuteilen, die er machen kann oder machen können müßte und von denen er weiß oder wissen müßte, daß sie für den Erbringer logistischer Dienstleistungen von Bedeutung sind, es sei denn, er ann davon ausgehen, daß diese Angaben dem Erbringer logistischer Dienstleistungen bekannt sind. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der angegebenen Daten.
- 5.3. Die vereinbarten Sachen an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und in der Art und Weise wie vereinbart zusammen mit dem Transportdokument und den übrigen kraft Gesetz vom Auftraggeber verlangten Unterlagen dem Erbringer logistischer Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Neben dem vereinbarten Preis für die logistische Dienstleistung, die dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Tätigkeiten entstandenen Kosten sowie die in Art. 3 Absatz 5 angesprochenen Kosten innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu vergüten.
- 5.5. Den Erbringer logistischer Dienstleistungen vor Ansprüchen seitens Dritte in bezug auf Schäden zu schützen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner ihm Unterstellten sowie aller sonstigen Personen, deren Dienste der Auftraggeber in Anspruch nimmt, verursacht wurden.
- 5.6. Sich für das ihm von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen überlassene Material zu verbürgen.
- 5.7. Bei Beendigung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen die sich noch im Besitz des Erbringers logistischer Dienstleistungen befindlichen Sachen spätestens am letzten Gültigkeitstag des Vertrags in Empfang zu nehmen, und zwar nach Bezahlung aller geschuldeten oder noch fällig werdenden Beträge. Für alles, was nach Beendigung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen fällig wird, genügt es, wenn der Auftraggeber eine ausreichende Sicherheit erbringt.
- 5.8. Zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, was die Tatsachen und Daten anbelangt, die ihm im Rahmen des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen bekannt sind.

6. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die von Personen und/oder Sachen verursacht wurden, deren Anwesenheit der Erbringer logistischer Dienstleistungen gemäß Art. 3 Absatz 8 dieser Bedingungen auf seinem Grundstück zulassen muß.
- 6.2. Falls der Auftraggeber es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen im Sinne von Art. 5 Absatz 1 dieser Bedingungen zu benennen, dann wird derjenige, der den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen im Namen des Auftraggebers unterzeichnet hat, als Kontaktperson betrachtet.
- 6.3. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die infolge von Auskünften und Aufträgen eingetreten

sind, welche von anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Personen erteilt wurden.

- 6.4. Falls der Auftraggeber die Angaben in bezug auf die Sachen als auch auf ihre Behandlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Bedingungen nicht rechtzeitig mitteilt oder die vereinbarten Sachen nicht zu dem Zeitpunkt oder innerhalb der Frist, in der Art und Weise und an dem Ort wie vereinbart zusammen mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne von Art. 5 Absatz 3 dieser Bedingungen zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, diese Tätigkeiten so schnell wie möglich, ohne Kosten und in der vereinbarten Weise für den Erbringer logistischer Dienstleistungen zu erledigen.
Sind dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Zusammenhang damit, daß der Auftraggeber seinen Verpflichtungen im Sinne von Art. 5 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist zusätzliche Kosten entstanden, dann haftet der Auftraggeber für diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EURO pro Ereignis.
- 6.5. Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Erbringer logistischer Dienstleistungen wiederholt nicht nachkommen, dann kann der Erbringer logistischer Dienstleistungen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz, den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Auftraggeber schriftlich eine äußerste Frist gesetzt hat und der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Verstreichen der Frist seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist.
Als Entschädigung für diesen ihm infolge der Kündigung entstandenen Schaden steht dem Auftraggeber höchstens ein beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbarenden Betrag zu.
- 6.6. Der Auftraggeber hat seine Güter u.a. gegen Brand und ähnliche Gefahren zu versichern, einschließlich Verzicht auf Regreß gegenüber dem Erbringer logistischer Dienstleistungen sowie allen sonstigen Dritten.
Er verbürgt sich gleichzeitig für das Aufräumen und die Verwertung der durch Brand und/oder Überschwemmung beschädigten Güter.

7. VERJÄHRUNG

- 7.1. Alle aus dem Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen erwachsenden Forderungen, einschließlich aller Forderungen infolge einer Remboursvereinbarung, verjähren nach Ablauf von 12 Monaten.
- 7.2. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, welcher der Ablieferung der Waren erfolgt oder an welchem die Ablieferung hätte erfolgen müssen oder in Ermangelung dessen an dem Tag, der auf den Tag folgt, an welchem die Forderung entstanden ist.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen und dem Auftraggeber geschuldeten Beträge werden unter Einhaltung der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt.

- 8.2. Falls der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen einen geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, ist er verpflichtet zusätzlich zu dem Rechnungsbetrag ab dem Tag, an welchem diese Zahlungen fällig sind bis zu dem Tag der Bezahlung Zinsen in Höhe von 3 % über den gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

- 8.3. Bei Nichtzahlung, die sich aus dem alleinigen Überschreiten der Zahlungsfrist ergibt, hat der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen zusätzlich zu den in Art. 8 Absatz 2 genannten Zinsen eine vertraglich vereinbarte Schadensersatzleistung in Höhe von 10 % der geschuldeten Beträge zu erbringen.

- 8.4. Außer denen in Art. 1289 ff. BGB vorausgesetzten Situationen ist eine Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen, die sich aus der Fälligkeit von Vergütungen aus dem Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen, aus anderen mit dem Erbringen logistischer Dienstleistungen verbundenen Zahlungsverpflichtungen oder sonstiger auf den Sachen lastenden Kosten ergeben, mit Forderungen aus anderen Gründen unzulässig.

- 8.5. Bei Ausbleiben der Leistung oder Einstellung der Tätigkeit seitens des Auftraggebers oder des Erbringers logistischer Dienstleistungen werden alle Beträge im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sofort fällig und können gegebenenfalls aufgerechnet werden, wenn :

- a) über den Auftraggeber oder den Erbringer logistischer Dienstleistungen der Konkurs verhängt wurde oder dem Auftraggeber oder dem Erbringer logistischer Dienstleistungen Zahlungsaufschub gewährt wurde;
- b) der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen :
 1. seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet,
 2. mit dem Nachkommen seiner Verpflichtungen wesentlich in Verzug ist,
 3. den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen entweder aufgrund von Art. 4 Absatz 7 oder Art. 6 Absatz 4 dieser Bedingungen kündigt,
 4. seine Unternehmenstätigkeit einstellt oder – wenn es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt – diese aufgelöst wird.

- 8.6. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat stets das Recht, die Tarife anzuheben, um Ausgaben und/oder Kosten (einschließlich Steuern) zu decken, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags unbekannt waren, und die der Auftraggeber auch gehabt hätte, wenn er die in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten auf eigene Rechnung ausgeübt hätte.

9. SICHERHEITEN

- 9.1. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat gegenüber jedem, der deren Herausgabe verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht in bezug auf Sachen und

Dokumente, die ihm im Zusammenhang mit dem Erbringen logistischer Dienstleistungen unterstehen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu gegenüber einem Dritten, wenn er zu dem Zeitpunkt als er die Lieferung empfing Grund hatte, daran zu zweifeln, daß der Auftraggeber gegenüber dem Dritten befugt war, die Güter zum Erbringer logistischer Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

- 9.2. Gegenüber dem Auftraggeber oder dem Empfänger kann der Erbringer logistischer Dienstleistungen das Zurückbehaltungsrecht nur für das ausüben, was ihm in bezug auf das Erbringen der logistischen Dienstleistung zusteht oder zustehen wird. Gleichzeitig kann er dieses Recht für das ausüben, was als Rembours auf den Gütern lastet.
- 9.3. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das in Absatz 2 zuerkannte Zurückbehaltungsrecht ebenfalls in bezug auf das ausüben, was ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit vorherigen Verträgen über das Erbringen logistischer Dienstleistungen noch schuldig geblieben ist.
- 9.4. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das Zurückbehaltungsrecht ebenfalls für eine ihm im Zusammenhang mit einem Rembours zukommenden Provision ausüben, für welche er keine Sicherheit entgegenzunehmen braucht.
- 9.5. Kommt es bei der Abrechnung zur Uneinigkeit über den geschuldeten Betrag, oder ist für dessen Festsetzung eine langwierige Berechnung erforderlich, ist derjenige, der die Ablieferung verlangt, verpflichtet, den Betrag, über den sich die Parteien uneinig sind, sofort zu entrichten und für die Bezahlung des von ihm angefochtenen Teils oder des noch nicht festgesetzten Teils eine Sicherheit zu leisten.
- 9.6. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen unterstehen, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat.
- 9.7. Abgesehen von den Fällen, in welchen über den Auftraggeber der Konkurs verhängt oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wurde, hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen niemals das Recht, die gepfändeten Sachen ohne Zustimmung des Richters gemäß Gesetz vom 05.05.1872 zu verkaufen.
- 9.8. Ist der Auftraggeber in Verzug, die Beträge zu bezahlen, die er dem Erbringer logistischer Dienstleistungen schuldet, und für welche der Erbringer logistischer Dienstleistungen ein Zurückbehaltungsrecht und/oder ein Pfandrecht innehat, hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Zustimmung des Richters das Recht, die bei ihm gelagerten Sachen auf Kosten des Auftraggebers zu verkaufen und aus dem Ertrag alle im Zusammenhang mit Sachen geschuldeten Beträge selbst zu begleichen, und zwar sowohl das eine als auch das andere in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 05.05.1872.
- 9.9. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das Pfand auf Verlangen durch eine ausschließlich nach seinem Ermessen gleichwertige Sicherheit ersetzen.

10 GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT/ARBITRAGE

- 10.1. Alle Verträge, für welche die Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen gelten, unterstehen dem belgischen Recht.
- 10.2. Dieser Vertrag fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte, welche örtlich für den Sitz des Erbringers logistischer Dienstleistungen zuständig sind, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer logistischer Dienstleistungen eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, nach welcher Meinungsverschiedenheiten auf dem Arbitrageweg geregelt werden.

11 VERSCHIEDENES

- 11.1. Sollte die eine oder andere Bestimmung in diesem Vertrag ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Artikel nicht beeinträchtigt. In diesem Fall werden beide Parteien sofort die notwendigen Schritte unternehmen, um den betroffenen Artikel durch einen gültigen Artikel zu ersetzen, der so weit wie möglich der ursprünglichen Absicht beider Parteien entspricht.
- 11.2. Die Tatsache, daß eine der Parteien nicht darauf geht, daß die andere Partei sich nicht an die vertraglichen Bestimmungen hält, kann von der Gegenpartei niemals als endgültige Abweichung von der (den) betroffenen Bestimmung(en) betrachtet werden.

12 HINTERLEGUNG

- 12.1. Dieser von dem Königlichen Verband der Güterstromverwalter aufgestellte Vertrag wurde am 28. Dezember 2001 auf der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Antwerpen hinterlegt.

13 INKRAFTTRETUNG

- 13.1. Die vorliegenden Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen treten am 1. März 2001 in Kraft.